jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1973/3/28 5Ob49/73, 4Ob534/73, 6Ob7/75, 1Ob713/76 (1Ob714/76), 3Ob551/77, 4Ob509/82, 8Ob619/8

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.03.1973

Norm

EheG §49 F
EheG §60
ZPO §391 A

Rechtssatz

Im Falle einer Klage wegen Scheidung der Ehe zufolge eines bestimmten ehewidrigen Verhaltens im Sinne des § 49 EheG kann ein Teilurteil nicht auf Scheidung allein ergehen, weil der Schuldausspruch einen notwendigen Teil des Erkenntnisses bildet. Dem Gesetz ist aber kein Hindernis zu entnehmen, den Verschuldensausspruch zu ergänzen und auch noch das Mitverschulden des anderen Teiles festzustellen (SZ 25/331). Soferne daher gesagt werden kann, der Beklagte habe auf Grund der Grundlage der vorgebrachten Behauptungen und geltend gemachten Scheidungsgründe bei Überprüfung des streitverfangenen Gesamtverhaltens der Ehegatten jedenfalls eine schwere Eheverfehlung begangen, kann die Ehe mit Teilurteil aus einem Verschulden des Beklagten nach § 49 EheG geschieden werden (vgl 1 Ob 126/56, 1 Ob 564/56, 6 Ob192/64).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 49/73
  Entscheidungstext OGH 28.03.1973 5 Ob 49/73
  Veröff: EvBl 1973/199 S 436
- 4 Ob 534/73
  Entscheidungstext OGH 22.05.1973 4 Ob 534/73
  nur: Soferne daher gesagt werden kann, der Beklagte habe auf Grund der Grundlage der vorgebrachten Behauptungen und geltend gemachten Scheidungsgründe bei Überprüfung des streitverfangenen Gesamtverhaltens der Ehegatten jedenfalls eine schwere Eheverfehlung begangen, kann die Ehe mit Teilurteil aus einem Verschulden des Beklagten nach § 49 EheG geschieden werden (vgl 1 Ob 126/56, 1 Ob 564/56, 6 Ob192/64). (T1)
- 6 Ob 7/75
  Entscheidungstext OGH 27.02.1975 6 Ob 7/75
  Vgl auch; nur: Im Falle einer Klage wegen Scheidung der Ehe zufolge eines bestimmten ehewidrigen Verhaltens im

Sinne des § 49 EheG kann ein Teilurteil nicht auf Scheidung allein ergehen, weil der Schuldausspruch einen notwendigen Teil des Erkenntnisses bildet. Dem Gesetz ist aber kein Hindernis zu entnehmen, den Verschuldensausspruch zu ergänzen und auch noch das Mitverschulden des anderen Teiles festzustellen (SZ 25/331). (T2) Veröff: EvBl 1975/291 S 656 = ZfRV 1976,63 (mit Glosse von Hoyer)

- 1 Ob 713/76
  Entscheidungstext OGH 14.10.1976 1 Ob 713/76
  Beisatz: Hier: § 47 EheG (T3) Veröff: RZ 1977/41 S 81
- 3 Ob 551/77
  Entscheidungstext OGH 14.06.1977 3 Ob 551/77
  nur T1
- 4 Ob 509/82
  Entscheidungstext OGH 16.03.1982 4 Ob 509/82
  nur: Dem Gesetz ist aber kein Hindernis zu entnehmen, den Verschuldensausspruch zu ergänzen und auch noch das Mitverschulden des anderen Teiles festzustellen (SZ 25/331). (T4) Veröff: JBl 1982,495 = SZ 55/34 = MietSlg 34598 = MietSlg 34610 = MietSlg 34614(9)
- 8 Ob 619/85
  Entscheidungstext OGH 23.01.1986 8 Ob 619/85
  nur T4
- 8 Ob 508/86
  Entscheidungstext OGH 27.02.1986 8 Ob 508/86
- 2 Ob 702/86
  Entscheidungstext OGH 16.12.1986 2 Ob 702/86
- 7 Ob 646/88
  Entscheidungstext OGH 22.09.1988 7 Ob 646/88
  Auch; nur: Im Falle einer Klage wegen Scheidung der Ehe zufolge eines bestimmten ehewidrigen Verhaltens im Sinne des § 49 EheG kann ein Teilurteil nicht auf Scheidung allein ergehen, weil der Schuldausspruch einen notwendigen Teil des Erkenntnisses bildet. (T5)
- 6 Ob 99/20g
  Entscheidungstext OGH 17.12.2020 6 Ob 99/20g
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0040735

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.02.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at